

Justizdepartement

Rechts- und Beschwerdedienst

Bahnhofstrasse 9  
Postfach 1200  
6431 Schwyz  
Telefon 041 819 20 15  
Telefax 041 819 20 19

kantonschwyz 

6431 Schwyz, Postfach 1200

Herrn  
Urs Beeler  
Postfach 7  
6431 Schwyz

Ihr Zeichen

Direktwahl

E-Mail

Datum

041 819 20 27

michael.hagenbuch@sz.ch

30. April 2008

***VB 103/2008***

**Beschwerde Urs Beeler gegen die Fürsorgebehörde Ingenbohl betreffend wirtschaftliche Hilfe**

Sehr geehrter Herr Beeler

Beiliegend erhalten Sie die Vernehmlassung der Fürsorgebehörde Ingenbohl vom 29. April 2008 zur Kenntnisnahme. Ich bitte Sie auf Grund dieser Vernehmlassungen zu prüfen, ob Sie an Ihrer Beschwerde festhalten wollen. Ohne einen schriftlichen Beschwerderückzug von Ihnen bis zum **9. Mai 2008** gehen wir davon aus, dass Sie eine materielle Beurteilung der Beschwerde durch den Regierungsrat erwarten.

Damit ist der Schriftenwechsel abgeschlossen. Allfällige weitere verfahrensleitende Anordnungen bleiben vorbehalten.

Freundliche Grüsse

**Rechts- und Beschwerdedienst**



Michael Hagenbuch

Beilage: erwähnt

Kopie an: Fürsorgebehörde Ingenbohl, Parkstrasse 1, Postfach 535, 6440 Brunnen



Rechts- und Beschwerdedienst  
Postfach 1200  
6431 Schwyz

Brunnen, 29.04.08

**VB 103/2008**

**Beschwerdesachen Urs Beeler, Hotel Alpina, Gersauerstr. 32, 6440 Brunnen, gegen Fürsor-  
gebehörde Ingenbohl**

**betr. Behandlung diverser Anträge des Beschwerdeführers**

Sehr geehrte Damen und Herren

In den oben erwähnten Beschwerdesachen unterbreiten wir Ihnen innert Frist die

**Vernehmlassung**

mit folgenden

**I. Anträge**

1. Die Beschwerde vom 16. April 2008 gegen den Beschluss der Fürsorgebehörde vom 7. April 2008 sei abzuweisen.
2. Unter Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdeführers.

Teilweises Schuldeingeständnis - und trotzdem  
Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdeführers!

**II. Begründung bzgl. Einsprache gegen den Beschluss der Fürsorgebehörde Ingenbohl  
vom 7. April 2008**

**A. Tatsächliches**

1. In der Beschwerdeschrift vom 16. April 2008 macht der Beschwerdeführer geltend, dass er im Monat März 2008 keine Überweisung des monatlichen Fehlbetrages erhalten hat und für den Monat April 2008 das Budget falsch berechnet worden war. Da die Sozialberatung Ingenbohl fälschlicherweise für den Monat März 2008 das Budget vom Februar 2008 übernommen hatte, wurde der Tagesansatz der Miete im Monat März 2008 mit zwei Tagen zu wenig multipliziert. Aus der ersten Neuberechnung des März-Budgets 2008 (Budgetbeleg

Die Sozialberatung Ingenbohl hat kaum "fälschlicherweise" ein falsches Budget zusammengestellt. Eher musste sie dies vorsätzlich tun in Zusammenhang mit der erfolglosen "Zermürbungsstrategie" durch die Fb Ingenbohl!

1) resultierte ein Fehlbetrag von Fr. 86.00, welcher mit dem Budget April 2008 ausbezahlt wurde (Budgetbeleg 2). Bei der nochmaligen Überprüfung der Budgets für die Monate März 2008 und April 2008 stellte sich heraus, dass die Wohnkosten vom 1. März 2008 bis zum 31. März 2008 mit dem Tagesansatz von Fr. 45.00 (Winter; siehe Beleg 3) und vom 1. April 2008 bis zum 16. April 2008 mit dem tieferen Tagesansatz (Winter; siehe Beleg 3) von Fr. 45.00 /Tag und vom 17. April bis zum 30. April 2008 mit dem höheren Tagesansatz von Fr. 46.00 /Tag (Winter; siehe Beleg 3) berechnet worden waren. **Richtigerweise setzen sich sie Wohnkosten für die Monate März 2008 und April 2008 wie folgt zusammen:**

**Wohnkosten März 2008:**

01. März bis 15. März 2008: 15 x Fr. 45.00 /Tag = Fr. 675.00 (Beleg 3)

16. März bis 31. März 2008: 16 x Fr. 84.50 /Tag = Fr. 1'352.00 (Beleg 3)

**Total:** Fr. 2'027.00 (Beleg 4)

**Wohnkosten April 2008:**

30 x Fr 84.50 = Fr. 2'535.00 (Beleg 5)

**Nachzahlung an Beschwerdeführer:**

Fehlbetrag März 2008: Fr. 718.00 (Beleg 4)

Fehlbetrag April 2008: Fr. 1'226.00 (Beleg 5)

**Total:** Fr. 1'944.00

Bereits Ausbezahlt: Fr. 804.00 (Beleg 2)

**Nachzahlung an Beschwerdeführer:** Fr. 1'140.00 resp. 2'451 inkl. Fehlbetrag Mai 2008 (Beleg 6)

**Der Betrag von Fr. 2'451.00 wurde auf das Konto des Beschwerdeführers überwiesen.**

2. Der Beschwerdeführer behauptet, dass bei der Fürsorgebehörde Ingenbohl detaillierte medizinische Unterlagen einfach "verschwinden". In diesem Zusammenhang macht er geltend, dass ein entsprechend detailliertes Zeugnis von Dr. Martin H. Jenzer vorliege. **Wie der Beschwerdeführer richtigerweise erwähnt, ist der Regierungsrat bereits im Besitz dieses Zeugnisses.** Da dieses Zeugnis jedoch nicht abschliessend Antwort auf die von der Fürsorgebehörde abzuklärenden Fragen gibt, wird es folglich im Beschluss vom 7. April 2008 nicht erwähnt (Beleg 7).
3. Unter Punkt 4 der vom Beschwerdeführer gestellten Anträge macht dieser geltend, dass die Fürsorgebehörde die Kosten für die Aufschaltung eines Inserats in der Lokalzeitung betreffend Suche nach MCS-gerechtem Wohnraum übernehmen soll. Diesbezüglich verweisen wir auf die Ausführungen unter Punkt 8 der Erwägungen des Beschlusses der Fürsorgebehörde Ingenbohl vom 7. April 2008, aus welchen hervorgeht, dass die Anforderungen bezüglich sog. "MCS-gerechtem Wohnraum" erst abgeklärt werden müssen.
4. Alle weiteren Anträge des Beschwerdeführers wurden im Beschluss der Fürsorgebehörde Ingenbohl vom 7. April 2008 ausführlich behandelt (Erwägungen). Wir verweisen deshalb auf erwähnte Ausführungen.

B. Rechtliches

Wer verursacht also zeitliche Verzögerungen betr. der Wohnungssuche nach einem MCS-gerechten Objekt? Die Fb Ingenbohl!

1. Die Ansprüche des Beschwerdeführers betreffend wirtschaftlicher Sozialhilfe für die Monate März 2008 und April 2008 wurden in der Zwischenzeit neu berechnet und eine Nachzahlung vorgenommen. Was, wenn man sich nicht gewehrt hätte?!?

2. Betreffend der Forderung einer zusätzlichen Zahlung von Fr. 200.00 für Telefonkosten sowie bezüglich der Punkte 4 bis 9 und 11 der Anträge des Beschwerdeführers verweisen wir auf unsere Ausführungen im Beschluss der Fürsorgebehörde vom 7. April 2008.

3. Unter Punkt 10 der Anträge in der Beschwerdeschrift verlangt der Beschwerdeführer, dass die Fürsorgebehörde anzuweisen sei, die monatlichen Fehlbeträge jeweils bis zum 4. des Monats auf dessen Konto zu überweisen. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass die Auszahlungen bis anhin immer auf das Konto des Beschwerdeführers erfolgten (keine Barzahlungen oder Naturalleistungen). Zudem spricht der Beschwerdeführer § 15 SHG an, nach welchem die wirtschaftliche Sozialhilfe rechtzeitig zu erfolgen hat. Den Kontoauszügen ist zu entnehmen, dass die Zahlungen regelmässig und rechtzeitig erfolgten. Im Monat März 2008 war der Sozialberatung bei der Berechnung des Budgets ein Fehler unterlaufen und es erfolgte aufgrund der ersten Budgetberechnung (kein Fehlbetrag) keine Auszahlung. Die erste Nachzahlung für den Monat März 2008 erfolgte mit dem Budget April (Zahlung am 26.03.08 erfolgt), die zweite mit dem Budget Mai 2008. Die Auszahlung für den Monat Mai 2008 erfolgte ebenfalls rechtzeitig am 25. April 2008.

Und was war im Sommer 2007 mit der Barauszahlung von "Notgeld"?

4. **Beschwerdeergänzung vom 28. April 2008**

Gemäss SKOS C.I haben situationsbedingte Leistungen ihrer Ursache in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person. Sie müssen jedoch in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen sowie geeignet sein grösseren Schaden abzuwenden. Die zuständige Behörde stützt sich dabei in Regel auf begründete Anträge von Fachpersonen, die mit der Situation des betroffenen und mit dem Verlauf des Hilfsprozesses vertraut sind. Im Bereich der krankheits- und behinderungsbedingten Spezialauslagen nach SKOS bedeutet dies, dass solche Spezialauslagen sinnvoll und nutzbringend sein müssen. Zudem dürfen sie erst von der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden, wenn feststeht, dass sie nicht von anderer Seite übernommen werden (SKOS C. I.I).

Nach Auffassung der Fb Schwyz war dem so!

Der Beschwerdeführer reicht der Fürsorgebehörde Ingenbohl immer wieder Rechnungen über nichtkassenpflichtige Vitaminpräparate und Hilfsmittel ein. Es ist jedoch aufgrund der Aktenlagen nicht ausgewiesen, ob deren Nutzen in einem sinnvollen Verhältnis zu den verursachten Kosten stehen. So geht zum Beispiel aus den vorliegenden Arztzeugnissen nicht hervor, dass nur diese bestimmten nichtkassenpflichtigen Vitaminpräparate wirksam sind oder ob es diesbezüglich Alternativen gibt, welche durch die Krankenkasse bezahlt würden. Im Arztzeugnis von Dr. med. Martin H. Jenzer vom 21. Januar 2008 (Beleg 8) wird lediglich festgehalten, dass sich gemäss Fettsäure-Analysen herausgestellt hat, dass B-Vitamine (Biotin, Methylcobalamin) sowie die Omega 3 Fettsäuren auf die Krankheit des Beschwerdeführers eine lindernde Wirkung haben. Es ist allgemein bekannt, dass Vitaminkomplexe bei Allergien helfen und eine Stärkung des Immunsystems zur Folge haben können. Aus diesen Gründen werden sie auch von der "gesunden" Bevölkerung eingenommen. In der Regel sind sie aber nicht geeignet, grösseren Schaden abzuwenden. Der Beschwerdeführer

MEDAS-Gutachten: In der Sache unbrauchbar und seinerzeit vor Verwaltungsgericht angefochten worden!

rer ist von der Fürsorgebehörde in der Vergangenheit mehrmals aufgefordert worden, ausführlichere medizinische Unterlagen, namentlich das MEDAS-Gutachten und die IV-Verfügung, einzureichen. Dies ist bis heute nicht erfolgt. Durch dieses Verhalten hat der Beschwerdeführer die Verzögerung betreffend der Prüfungen allfälliger Kostenübernahmen selbst verschuldet. Zudem ist die Vorgehensweise des Beschwerdeführers zu bemängeln, da der Beschwerdeführer nichtkassenpflichtige Produkte bzw. Dienstleistungen ohne vorgängigen Antrag um Kostenübernahme bzw. ohne vorgängige Orientierung der Fürsorgebehörde bezogen hat. Damit trägt er für diese auch das Kostenrisiko und muss damit rechnen, dass er die bezogenen Produkte zumindest vorerst selbst zu finanzieren hat. Wie schon erwähnt, trifft die Fürsorgebehörde gerade Abklärungen mit in Frage kommenden Institutionen zur Erstellung eines ausführlichen Gutachtens. Mittels Fragenkatalog werden dem Gutachter die betreffend Wohnraum, Medikamente und Hilfsmittel entscheidenden Fragen gestellt werden.

Eine absurde Behauptung, zumal das untaugliche MEDAS-Gutachten über die zur Diskussion stehenden Fragen rein gar keine Auskunft gibt!

Doch an alle Freunde der MEDAS: Es wird an anderer Stelle unter [www.urs-beeler.ch](http://www.urs-beeler.ch) noch eine interessante Auseinandersetzung mit dieser medizinischen Fachstelle geben!

Freundliche Grüsse

Gemeindeverwaltung Ingenbohl  
Soziales

  
Patrick Schertenleib  
Abteilungsleiter

Auch diese Behauptung ist falsch!  
Vgl. Anträge vom Sommer 2007!

**Beilage:**

- SKOS-Budget März 2008 (Beleg 1)
- SKOS-Budget und Auszahlungsbeleg für den Monat April 2008 (Beleg 2)
- Preisanpassung Hotel Alpina 2008 (Beleg 3)
- SKOS-Budget März 2008; Neuberechnung (Beleg 4)
- SKOS-Budget April 2008; Neuberechnung (Beleg 5)
- SKOS-Budget Mai 2008 (Beleg 6)
- Arztzeugnis Dr. med. Martin H. Jenzer vom Februar 2008 (Beleg 7)
- Auszahlungsbeleg für die Jahre 2007 und 2008 (Beleg 8)
- Arztzeugnis Dr. med. Martin H. Jenzer vom Januar 2008 (Beleg 9)

Studieren Sie die Dokumente auf der Homepage und Sie werden erkennen, dass Schertenleib mit seinen Ausführungen falsch liegt.

Wenn dieselbe Medikamentierung von Dr. med. Martin H. Jenzer bereits im Jahre 2005 erfolgte und von der Fb Schwyz anstandslos bezahlt wurde, muss man als Fb Ingenbohl nicht Jahre später behaupten, die Medikamentierung sei "neu"!